



Hintergrundpapier

Zerschlagung des Landesprogramms „Soziale Beratung von Geflüchteten“

Stand: 30.09.2024

Der Haushaltsplanentwurf 2025 der Landesregierung sieht die weitgehende Zerschlagung des seit fast 30 Jahren bestehenden Förderprogramms „Soziale Beratung von Geflüchteten“ vor und setzt stattdessen einen Fokus auf ausgrenzende Maßnahmen.

Während rd. **300 Mio. € zusätzliche Mittel** für den Ausbau von Landesaufnahmeeinrichtungen von derzeit 57 auf 75 Landeseinrichtungen und **weitere rd. 12 Mio. €** die Einführung der diskriminierenden Bezahlkarte für Asylsuchende eingesetzt werden sollen, werden **insgesamt rd. 7 Mio. €** für Asylverfahrensberatung in den Landesunterkünften, die Ausreise- und Perspektivberatung in den Landesunterkünften und die Asylverfahrensberatung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gestrichen. Die Asylverfahrensberatung soll durch rechnerisch unzureichende Bundesmittel (teilweise) ersetzt werden. Die dezentralen Beschwerdestellen und Psychosoziale Erstberatungsstellen sollen zu einer „Sozialberatung“ in den Landesunterkünften zusammengelegt werden. Ebenso kann von Streichungen und Kürzungen bei der Begleitstruktur in der Fach- und Trägerbegleitung ausgegangen werden.

*Die **Konsequenzen** dieser fehlgeleiteten Sparmaßnahmen sind für die Geflüchteten, die betroffenen Bereiche, aber auch für die umliegenden Strukturen verheerend.*

Derzeit sind rund 20 Stellen der bundesgeförderten **Asylverfahrensberatung** in NRW besetzt. Die Bundesmittel reichen selbst bei voller Ausschüttung maximal für 45 Stellen (bei 75 geplanten Einrichtungen). Nach aktuellem Stand blieben somit 55 Landeseinrichtungen und damit mehr als 2/3 der untergebrachten Menschen ohne Rechtsberatung im Asylverfahren. Sämtliche Fragestellungen zur Aufnahme- und Unterbringung, wie z.B.: Besondere Schutzbedarfe und Fragen der Unterkunfts-fähigkeit, rechtliche Prüfung von Leistungsansprüchen, Fragen der medizinischen Versorgung, (Sonder-)Zuweisungen und Wohnsitzauflagen würden gar nicht abgedeckt. Konzepte zur Zusammenarbeit im Rahmen von "Runden Tischen BZR, LGSK", Fachbegleitung, Einbindung der AVB-Bund in bestehende Strukturen des Landesprogramms sind nicht vorgesehen.

Die **Asylverfahrensberatung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)** verbindet, als hochspezialisierte Fachberatung das Asyl-/Aufenthaltsrecht mit der Kinder- und Jugendhilfe. Die bundesgeförderte Asylverfahrensberatung kann bereits rein rechnerisch und auch konzeptionell diese Bedarfe nicht auffangen. Der Bedarf für eine unabhängige Beratung von umF ist bereits ohne Streichung der Landesmittel weitaus höher. Eine Streichung der **AVB umF** würde der schutzbedürftigsten aller Gruppen die Möglichkeit nehmen, ihre Rechte angemessen wahrzunehmen und dem System der Kinder- und Jugendhilfe wertvolle Expert*innen entziehen.

In den Landeseinrichtung sind für die **Ausreise- und Perspektivberatung** aktuell 7,25 Vollzeitäquivalente (VZÄ) an 27 Standorten vorgesehen. Die bei den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege in NRW liegenden Stellen sollen ersatzlos gestrichen und die Rückkehrberatung zukünftig durch die Zentralen Ausländerbehörden (Vollzugsbehörden von Abschiebungen) erfolgen. Dies untergräbt die Unabhängigkeit der Beratung und wird den hohen Beratungsbedarf nicht decken. Eine Mehrbelastung der kommunalen Ausreise- und Perspektivberatungsstellen ist zu erwarten.



Die Regionale Beratung soll aus dem Landesprogramm SBvG mit einer Fördersumme von 15,1 Mio. Euro in den Bereich 6 (Integration) verschoben und an die Integrationsagenturen „angedockt“ werden. Dabei ist vorgesehen, die Regionale Beratung als eigenständige Fördersäule innerhalb der integrationspolitischen Infrastruktur fortzuführen. Aus dem aktuellen Haushaltsentwurf des Landes NRW geht dies jedoch nicht klar hervor. Um die Absicherung und Funktionsfähigkeit der Regionalen Beratung zu gewährleisten, muss diese im finalen Haushaltsplan explizit als **eigenständige Fördersäule unter dem korrekten Haushaltstitel (686 67)** ausgewiesen werden und es muss deutlich erkennbar sein, dass die Mittel von 15,1 Mio. Euro ausschließlich zur Förderung der Regionalen Beratung vorgesehen sind. Die Regionale Beratung muss als neuer Bereich in der integrationspolitischen Infrastruktur auch **im Teilhabe- und Integrationsgesetz verankert** werden. Zudem ist eine **Weiterförderung der begleitenden und qualifizierenden Strukturen** im Rahmen der Fachstellen in den Regierungsbezirken und der Qualifizierungsstruktur „Projekt Q“ erforderlich.

Der Haushaltsentwurf sieht darüber hinaus eine **Zusammenführung von dez. Beschwerdestellen & PSE zur einer „Sozialberatung“** vor. Fachlich ist eine Zusammenführung nicht sinnvoll und nicht nachvollziehbar. Für eine effektive Umsetzung durch die Träger bedarf es einer eindeutigen Konzeption und einer klaren Trennbarkeit beider Aufgabenbereiche.

Die psychosoziale Erstberatung ist vom Land NRW mit der Aufgabe betraut, das Erkennen von Menschen mit besonderen Schutzbedarfen zu unterstützen und entsprechende Interventionen einzuleiten. Im Unterschied zu diesen klar definierten psychologischen Aufgabenstellungen der PSE, hat das Land die Beschwerdestellen eingerichtet, um die Beschwerden der Bewohner:innen aufzunehmen, zu bearbeiten und die Einhaltung der Qualitätsstandards für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen in seinen Einrichtungen zu überprüfen. Beide Fördersäulen müssen daher in ihrer Spezifität erhalten bleiben.